

Satzung des Turngaues Nahetal (22.11.2002)

Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport

Geändert am 01.11.2009

§ 1 Name und Sitz des Turngaues

1. Die Vereinigung führt den Namen „Turngau Nahetal“ e.V . Sie ist ein Zusammenschluss für das organisierte Turnen, Gymnastik, Freizeit und Gesundheitssport“.
2. Der Turngau Nahetal (TGN) ist die Gemeinschaft aller Vereine und Vereinsabteilungen der Landkreise Birkenfeld und Bad Kreuznach, die ordentliches Mitglied des regionalen Turnverbandes und des Deutschen Turnerbundes sind.
3. Der TGN ist ein eigenständiger Turngau im regional zuständigen Turnverband in Rheinland-Pfalz und im Deutschen Turner-Bund (DTB).
4. Der TGN hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr geht vom 1. **Januar** bis 31. **Dezember**.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der TGN pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist die Fachorganisation in dem Gebiet der Landkreise Birkenfeld und Bad Kreuznach für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im übrigen bekennt sich der Turngau zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.
2. Der TGN betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.
In diesem Zusammenhang fördert der TGN Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der TGN in den Programm-Sportarten des DTB humanen Leistungssport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebnenswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der TGN sieht es als eine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TGN gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
5. Der TGN setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben.
Der TGN übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen

die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

6. Der TGN stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

1. Der TGN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der TGN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TGN dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TGN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten im Dienst des Vereines dürfen als Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TGN sind alle Vereine und Vereinsabteilungen in den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach, die im regional zuständigen Turnverband Mitglied sind.
2. Die Mitgliedschaft im TGN ist kostenlos.
3. **Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem regional zuständigen Turnverband.**

§ 5 Organe

1. Organe des TGN sind:
der Gauturntag
der Vorstand
der Turnrat
Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie werden in ihren Aufgaben von der Gaugeschäftsstelle unterstützt.

§ 6 Die Turnerjugend

1. Die Turnerjugend (TUJU) ist die Jugendorganisation des TGN.
2. Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und –abteilungen und ihre gewählten Vertreter/innen bilden die TUJU.

3. Die TUJU gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TGN stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung ihrer Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

11. Die TUJU führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.

5. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich in der überfachlichen Jugendarbeit.

§ 7 Der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) die Vertreter der Turnvereine und Turnabteilungen;
- b) die Mitglieder des Turnrates (Vorstand und Fachausschüsse)
- c) 15 Vertreter der Turnerjugend;
- d) die Ehrenmitglieder des TGN

2. Der Gauturntag tritt alljährlich im November zusammen. Außerordentliche Gauturntage können vom Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Gauturntag muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine bzw. Vereinsabteilungen es unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des TGN beantragen.

3. Der Vorstand gibt Tagungsort und –zeit sowie die Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Turntag per Rundschreiben bekannt.

4. Der Gauturntag tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt.

5. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor dem Turntag beim Vorstand des Turngaues einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Zum Gauturntag entsendet jeder Verein oder Abteilung je angefangene Hundert der beim Verband gemeldeten Mitglieder einen Vertreter. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

8. Die Aufgaben des Gauturntages sind:

- a) Richtlinien der Arbeit im Turngau Nahetal festzulegen;
- b) die Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren entgegenzunehmen und zu beraten;
- c) den Vorstand zu entlasten;
- d) den Vorstand und zwei Revisoren zu wählen;
- e) die Satzung zu ändern;
- f) über Anträge abzustimmen;
- g) Ehrungen vorzunehmen;

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden
11. Über den Gauturntag ist eine **vom Vorsitzenden des Turngaues Nahetal zu unterzeichnende** Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der Ressortleiter/in Finanzen
- c) dem/der Ressortleiter/in Bildung
- d) dem/der Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem/der Ressortleiter/in **Breitensport, Gesundheitssport und Turnspiele**
- f) dem/der Ressortleiter/in Leistungssport und Gerätturnen
- g) dem/der Vertreter/in der Jugend
- h) dem/der Geschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 8 b bis f bestimmt der Vorstand für eine Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden und nach § 8 a bis f und i einen Vertreter KTV jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2. Der Vorstand wird vom Gauturntag, die Vertreter der Jugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung, in der Regel auf zwei Jahre im Wechsel gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wahl in den geraden Jahren:

- 1. Vorsitzende/r
- Ressortleiter/in Bildung
- Ressortleiter/in Breitensport und Turnspiele

Wahl in den ungeraden Jahren:

- Ressortleiter/in Finanzen
- Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
- Ressortleiter/in Leistungssport und Gerätturnen

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

4. Die/ der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Turnrates.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch den Turnrat, bei der Jugendvertretung nach den Bestimmungen

der Jugendordnung.

6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Er muss zusammentreten, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher schriftlich ergehen.

7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Turnrates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, führt und verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues. Der Vorstand verpflichtet und entpflichtet die/den nebenamtlichen Geschäftsführer/in des Turngaues. Alles Weitere regelt eine Geschäfts- und Finanzordnung.

8. Der Vorstand stellt die Übereinstimmung der Ordnung der Turnerjugend mit dieser Satzung fest.

9. Für Sonderaufgaben können Mitglieder vom Vorstand berufen und „Arbeitsgruppen“ gebildet werden.

§ 9 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus:

- dem Turngauvorstand
- den Fachausschüssen

2. Aufgaben des Turnrates

- Koordination
- Erfahrungsaustausch
- Weiterentwicklung
- Ergänzungswahlen

3. Der Turnrat tritt nur bei Bedarf, auf Einladung des Turngauvorsitzenden, zusammen

§ 10 Fachausschüsse

1. In folgenden Ressorts sind Fachausschüsse, in denen der Ressortleiter der Fachausschußvorsitzende ist, zu bilden

- Bildung
- Leistungssport u. Gerätturnen
- Breitensport u. Turnspiele

2. Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung der Fachausschüsse regelt der Vorstand.

3. Aufgaben der Fachausschüsse

- Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben wie z.B. Vorbereitung und Durchführung von Turnfesten, Turnieren, Wettkämpfen, Info-Tagungen, Lehrgängen, Kursen usw.

§ 11 Ehrungen

1. Der Turngau gibt sich eine Ehrenordnung

§ 12 Auflösung des Turngau Nahetal

1. Die Auflösung des TGN kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Gaurntag mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Das Vermögen des TGN fällt bei Auflösung dem angehörenden Turnverband zu mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnens im ehemaligen Gebiet des Turngaues Nahetal zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach in Kraft.

Beschlossen am 01.11.2009.